

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 114/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Einwohnerin
Frau Löser

am 07.06.2021 im Ortschaftsrat Uichteritz

 Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Besteht die Möglichkeit auf dem Uichteritzer Friedhof Stelen zu errichten, da es seitens der Bürger vermehrt den Wunsch danach gibt?

Sehr geehrte Frau Löser,
sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,

gemäß der aktuell geltenden Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile sind Urnenkammern als Grabart derzeit lediglich auf den Ortsteil-Friedhöfen in Borau, Langendorf, Tagewerben und Reichardtswerben vorgesehen und vorzuhalten.

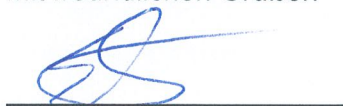
Hintergrund hierfür ist, dass dort schon vor den Eingemeindungen diese Grabart bestanden hatte und dieser Bestand erhalten werden sollte. Seitens der Friedhofsverwaltung ist nicht vorgesehen, diese Grabart weiter auszubauen, da diese u.a. die Problematik der schlechten Auslastung der Friedhofsflächen in Ihrer Gesamtheit weiter verschärfen würde. Stattdessen wird auf allen Ortsteilfriedhöfen, also auch in Uichteritz, seit einigen Jahren die Grabart „Urnenstaudengrab“ als alternative, ebenfalls pflegefreie Grabart angeboten.

Durch die Friedhofsverwaltung wurde mir mitgeteilt, dass aus Uichteritz in den vergangenen Jahren bislang keine weiteren Nachfragen bezüglich der Grabart „Urnenkammer“ eingegangen sind. Auch die Grabart „Urnenstaudengrab“ wird auf dem Friedhof Uichteritz nicht stark in Anspruch genommen. Die Errichtung von Urnenkammern auf dem Friedhof Uichteritz wäre also auch mit hohen Vorleistungen verbunden, wobei nach aktueller Lage nicht davon ausgegangen werden kann, dass hier auch eine ausreichende Inanspruchnahme (Auslastung) erfolgt.

Sofern hinsichtlich einer Bestattung ein großer Wunsch nach dieser Grabart besteht und keine örtliche Bindung gegeben ist, können der Friedhof Weißenfels und die oben genannten Ortsteilfriedhöfe hierfür in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang ist abschließend noch zu erwähnen, dass pflegefreie Grabarten über die Anforderungen des Bestattungsgesetzes hinausgehen, also grundsätzlich aus rechtlicher Sicht nicht angeboten werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt
Fachbereichsleiter